
Inhaltsverzeichnis

Asyl und Geflüchtete	2
Aufenthaltsstatus	2
Registrierung und Unterkunft	4
Information zum Asylverfahren	5
Einbürgerung	7
Familienasyl und Familiennachzug	8
Unbegleitete Minderjährige	10
Finanzielle Unterstützung	10
Bezahlkarte für Geflüchtete	11
Residenzpflicht und Wohnsitzauflage	11

Asyl und Geflüchtete

Aufenthaltsstatus

Jeder Mensch in Deutschland hat einen **Ausweis**. Dieser Ausweis hilft Menschen zu identifizieren. Auch als Asylsuchende oder Asylsuchender brauchen Sie einen Ausweis. Damit können die Behörden Ihren Status erkennen. Ihr Status bestimmt, ob Sie arbeiten dürfen oder nicht.

Es gibt 5 verschiedene Dokumente:

1. Ankunftsbescheinigung

Status: Asylsuchende

Hintergrund: Sie haben den Behörden gesagt, dass Sie Asyl brauchen. Die Behörden haben Sie im System erfasst. Sie haben aber noch keinen Asylantrag gestellt. Dieser Ausweis ist gültig, bis Sie den Antrag stellen. Den Antrag stellen Sie an das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**.



2. Aufenthaltsgestattung

Status: Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Hintergrund: Sie haben einen Antrag auf Asyl gestellt. Eine Gruppe von Personen entscheidet über Ihren Antrag. Das dauert oft sehr lange. Dieser Ausweis ist bis zu der Entscheidung gültig. Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Ihr Antrag wurde als unbegründet abgelehnt? Dann können Sie dagegen klagen. Dies tun Sie beim Verwaltungsgericht. Sie dürfen in Deutschland bleiben, bis das Verwaltungsgericht entschieden hat.

Dieser Ausweis sagt, ob Sie arbeiten dürfen. Der Ausweis sagt, wo Sie wohnen können.

- Sie möchten arbeiten? Sie brauchen dafür eine Genehmigung? Diese bekommen Sie bei der **Ausländerbehörde**. Ihr Arbeitgeber/ Ihre Arbeitgeberin oder Sie als Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin können diese beantragen.
- Sie möchten Arbeit vermittelt bekommen? Gehen Sie zur **Agentur für Arbeit**
- Sie brauchen finanzielle Hilfe? Gehen Sie zum **Sozialamt**



3. Fiktionsbescheinigung

Status: Anerkannte Flüchtlinge

Hintergrund: Sie haben bei der Ausländerbehörde einen Antrag gestellt. Dieser Antrag soll ihr Recht zu bleiben verlängern. Die Behörde stellt dann oft eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung erlaubt Ihnen zu bleiben. Dies ist wichtig, weil Ihr Antrag noch nicht bearbeitet wurde.



4. Aufenthaltserlaubnis

Status: Anerkannte Flüchtlinge

Hintergrund: Ihr Antrag auf Asyl wurde akzeptiert

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu einem bestimmten Zweck erteilt.

- Später können Sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bekommen (Niederlassungserlaubnis)
- Der Zugang zum Arbeitsmarkt richtet sich nach den Nebenbestimmungen zu Ihrer Aufenthaltserlaubnis
- Das **Jobcenter** kann Ihnen Arbeit und Sozialleistungen vermitteln



5. Duldung

Status: Geduldete

Hintergrund: Ihr Antrag auf Asyl wurde **abgelehnt**

Mit einer Duldung werden Sie nicht in Ihr Heimatland zurückgebracht. Die Duldung wird für eine bestimmte Zeit erteilt. Manchmal ist eine Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, humanitären oder persönlichen Gründen unmöglich.

- Es gibt eine generelle Regel. Dadurch ist für bestimmte Gruppen eine Duldung von maximal 3 Monaten möglich. Sie können für diese Zeit nicht in Ihr Heimatland zurückgebracht werden.
- Eine Arbeitsgenehmigung ist grundsätzlich notwendig. Diese beantragen Sie bei der **Ausländerbehörde**.
- Sie möchten Arbeit vermittelt bekommen? Gehen Sie zur **Agentur für Arbeit**
- Sie brauchen finanzielle Hilfe? Gehen Sie zum **Sozialamt**.



Registrierung und Unterkunft

Verfahren:

Registrierung ⇒ Erstaufnahmeeinrichtung ⇒ Ankunftsnachweis ⇒ zentrale Unterbringungseinrichtung ⇒ Zuweisung ⇒ Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung in der Kommune ⇒ Aufenthaltsgestattung bis zur Entscheidung des BAMF.

Registrierung

Nach der Ankunft in Deutschland muss sich jede Person als Asylsuchender registrieren. Ohne Registrierung ist der Aufenthalt illegal. Die Registrierung kann bei einer Erstaufnahmeeinrichtung, bei einem Ankunftszentrum, bei der Ausländerbehörde oder bei der Polizei gemacht werden. Bei der Registrierung werden Ihre **persönlichen Daten**, Ihr **Foto** und **Fingerabdrücke** gespeichert.

Nach der Registrierung werden Sie einer **Erstaufnahmeeinrichtung** zugeteilt. Dort findet eine **gesundheitliche Untersuchung** statt und Sie bekommen den **Ankunftsnachweis (=AKN)**. Mit diesem Dokument können Sie Ihren **Asylantrag stellen**.

Sie werden in einer **zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE)** oder in einer Notunterkunft untergebracht. Im Kreis Höxter gibt es **zwei ZUEen**: in Borgentreich und in Bad Driburg.

Zuweisung

Nach spätestens 3 Monaten werden Sie von der Bezirksregierung Arnsberg einer Kommune oder Stadt zugewiesen. Hier bleiben Sie, bis das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Ihren Asylantrag entschieden hat. Die meisten Menschen leben während des Asylverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften.

Informationen zum Thema Wohnen finden Sie ⇒ [hier](#)

Antrag auf Umverteilung

Sie können nicht selbst entscheiden, wo Sie während des Asylverfahrens wohnen. Eine Ausnahme ist die **Familienzusammenführung**. Wenn Ihre Kernfamilie (Ehepartner und Kinder bis 18 Jahre) an einem anderen Ort lebt, gibt es die Möglichkeit umzuziehen. Das nennt sich **Umverteilung** und muss bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt werden. Hilfe bekommen Sie beim Sozialamt oder bei den Beratungsstellen. **Erst, wenn der Antrag genehmigt ist, dürfen Sie umziehen.**

⇒ **Antrag auf Umverteilung**, (PDF) innerhalb von Nordrhein-Westfalen

⇒ **Zuständigkeiten anderer Bundesländer**

Information zum Asylverfahren

Asylverfahren

Erste Information gibt Ihnen dieser ⇒ **Film**. Er ist in 17 verschiedenen Sprachen zum Download verfügbar.

Beim **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** finden Sie einen Film zum Asylverfahren (deutsch) und eine Broschüre in verschiedenen Sprachen.

⇒ **Zur Website des BAMF, Thema "Asyl- und Flüchtlingsschutz"**(auf Englisch, Französisch und Arabisch)

⇒ **Zum Film**

⇒ **Zur Broschüre auf deutsch (PDF)**

Noch in der Aufnahmeeinrichtung oder nach der Zuteilung in eine Kommune, wird das Asylverfahren durchlaufen.

1. Persönliche Antragstellung (1. Interview)
2. Persönliche Anhörung (2. Interview)
3. Entscheidung des BAMF

1. Antragstellung (1. Interview)

Bei Ihrem **ersten Termin** beim (BAMF) stellen Sie Ihren **Asylantrag**. Für den Kreis Höxter ist es die BAMF -Außenstelle in Bielefeld. Danach bekommen Sie ein Ausweisdokument - die sogenannte **Aufenthaltsgestattung**. **Das Dokument müssen Sie immer dabei haben.**

Einige Tage **vor den Terminen** zur Antragstellung und zur Anhörung müssen Sie **mit Ihren Unterlagen zum Sozialamt** gehen.

Sobald Sie einer Stadt zugewiesen sind, müssen Sie **zur Ausländerbehörde gehen und Ihre neue Adresse angeben**. Solange Ihr Asylverfahren läuft, müssen Sie jede Adressänderung selbst beim BAMF angeben.

Weitere Informationen unter ⇒ [wichtige Behörden](#)

2. Anhörung (2. Interview)

Die persönliche Anhörung ist der wichtigste Termin im Asylverfahren. Bei diesem Termin müssen Sie Ihre Fluchtgründe beschreiben. Alles, was Sie erzählen, wird übersetzt und in einem Protokoll aufgeschrieben. **Bevor Sie das Protokoll unterschreiben, lesen Sie es sich genau durch und korrigieren oder ergänzen Sie es.**

Wenn Sie nicht zum Termin kommen, kann Ihr Antrag abgelehnt werden. Das Asylverfahren wird eingestellt und Sie bekommen keine Leistungen mehr.

⇒ [Die Flüchtlingsberatungsstellen](#) helfen Ihnen bei der Vorbereitung auf das Gespräch.

3. Entscheidung

Das BAMF prüft den Asylantrag und teilt die Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid mit.

Positiver Bescheid

Es gibt vier Schutzformen: **1. Asylberechtigung, 2. Flüchtlingsschutz, 3. subsidiären (nachrangigen) Schutz, 4. Abschiebeverbot.**

1+2. Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz:

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- unbefristete Niederlassungserlaubnis ist nach 3 Jahren mit dem Sprachlevel C1, und sonst nach 5 Jahren möglich
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang - Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug (Innerhalb von 3 Monaten nach dem Bescheid, müssen Sie einen Antrag auf Familiennachzug bei der Ausländerbehörde stellen)

3. Subsidiärer Schutz:

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, die um 2 Jahre verlängert werden kann
- Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis ist nach fünf Jahren möglich
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang - Erwerbstätigkeit gestattet

4. Abschiebeverbot:

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, Verlängerung möglich
- unbefristete Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich
- Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

- kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge

Weitere Voraussetzungen:

- schriftlicher Antrag bei der Ausländerbehörde
- Gültiger Pass oder Passersatz
- Sicherung des eigenen Lebensunterhalts (Fragen Sie beim Jobcenter oder Sozialamt nach, wieviel Geld Sie verdienen müssen)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- ausreichend Wohnraum für sich und die Familienangehörigen
- mindestens 60 Monate Beiträge in die Rentenversicherung
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Integrationskurs)
- Gründe für die Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft liegen weiter vor
- Keine Gefährdung der Bundesrepublik Deutschland

Negativer Bescheid

Wird der Asylantrag abgelehnt, sind Sie zur **Ausreise aus Deutschland** verpflichtet. Die **Frist zur Ausreise** ergibt sich aus dem Bescheid des BAMF (Entweder 30 Tage oder 1 Woche).

Für Asylantragsteller mit Ausreisepflicht, die nicht freiwillig ausreisen und für abgelehnte Personen aus sicheren Herkunftsländern wird ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erteilt.

Sie können gegen die negative Entscheidung vor dem **Verwaltungsgericht** klagen. **Wichtig** ist dabei, auf die **Fristen** im Bescheid zu achten!

Die Ausländerbehörde kann eine Duldung erteilen, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist.

Nach einem negativen Asylverfahren bestehen folgende Möglichkeiten:

- freiwillige Ausreise aus Deutschland
- Rückkehrberatung
- Erteilung einer Duldung
- Stellung erneuter Schutzanträge (Asylfolgeantrag oder Wiederaufgreifensantrag)
- Abschiebungs- oder Vollstreckungshindernisse liegen vor
- Anträge an Petitionsausschüsse der Landtage oder an die Härtefallkommissionen
- Abschiebung wird schriftlich angedroht

Einbürgerung

Einbürgerung

Wer seit mindestens **5 Jahren** in Deutschland lebt und die **Voraussetzungen für die Einbürgerung** erfüllt, hat die Möglichkeit sich **einbürgern** zu lassen. Unter anderem ist die Kenntnis der **Deutschen Sprache (Niveau B 1)** notwendig.

Durch die Einbürgerung erhalten Sie die **deutsche Staatsangehörigkeit**. Sie haben dann die **gleichen Rechte**, und die **gleichen Pflichten** wie alle anderen Deutschen.

Nach der Einbürgerung geborene **Kinder**, bekommen automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ehegatten und Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen miteingebürgert werden. Das gilt auch dann, wenn sie kürzer in Deutschland leben. **Jugendliche ab 16 Jahren** können selbst einen Antrag auf Einbürgerung stellen.

Die Einbürgerung kostet **255 Euro**. Eine **Miteinbürgerung** von minderjährigen Kindern kostet **pro Kind 51 Euro**.

Wer eingebürgert ist:

- kann in den Gemeinden, in den Ländern und auf Bundesebene **wählen** - oder auch selbst für politische Ämter **kandidieren**,
- bekommt **Reise- und Visae erleichterungen** in vielen Ländern,
- hat **Reisefreiheit** innerhalb der EU,
- kann den **Wohnsitz frei** wählen,
- hat freien **Zugang zum Arbeitsmarkt**.

Machen Sie einen **Termin bei der**  **Einbürgerungsstelle**. Bei dem Gespräch erfahren Sie **ob Sie die Voraussetzungen erfüllen** und welche **Dokumente** für den **Antrag** gebraucht werden.

Der Antrag für die Einbürgerung muss **persönlich bei der Einbürgerungsstelle** (nach Terminvereinbarung) abgegeben werden.

Kontakt:

 05271/9651212

 05271/9651224

@ einbuengerung@kreis-hoexter.de

Weitere Informationen:

 **Ministerium für Kinder, Jugend, Familien, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**

Familienasyl und Familiennachzug

Familienasyl

Familienmitglieder von Schutzberechtigten erhalten ebenfalls Asyl und somit einen Schutzstatus (Asylberechtigung/Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz). Sie müssen einen Antrag stellen.

Wer zählt als Familienmitglied beim Familienasyl?

- Ehegattinnen oder Ehegatten beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- minderjährige, unverheiratete Kinder,
- die Eltern von minderjährigen, unverheiratete Kindern, wenn Sie das Sorgerecht haben. Das Sorgerecht umfasst im Regelfall die Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige, unverheiratete Kinder das Sorgerecht haben,
- die minderjährigen, unverheiratete Geschwister von Minderjährigen.

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist, dass

- eine **wirksame Ehe** bereits **im Herkunftsland** bestanden hat,
- der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person gestellt worden ist (spätestens sofort nach der Einreise) und
- die Schutzberechtigung unanfechtbar und nicht zu widerrufen ist.

In Deutschland geboren:

Wird ein Kind in Deutschland nach der Asylantragstellung der Eltern geboren, bietet der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder die Möglichkeit eines eigenen Asylverfahrens. Das trifft unter bestimmten Voraussetzungen zu. Die Eltern oder die Ausländerbehörde müssen das Bundesamt (BAMF) über die Geburt informieren. Der Asylantrag gilt damit automatisch als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Bei einer Ablehnung des Bundesamtes steht der Rechtsweg offen.

Zum Schutz des Kindes dürfen minderjährige Kinder bei einem ablehnenden Bescheid nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie direkt beim BAMF ⇒ [Webseite Familiennachzug \(BAMF\)](#)

Familiennachzug

Eheleute, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder haben die Möglichkeit, die Familienmitglieder nach Deutschland zu begleiten oder ihnen **nachzuziehen**. Hierzu sind **ausreichender Wohnraum** und ein **gesicherter Lebensunterhalt** nötig. Die Person, die bereits in Deutschland ist und Familienmitglieder nachholen möchte, muss bereits einen gültigen Aufenthaltstitel haben.

Bei bestimmten Personengruppen wie Fachkräfte und anerkannte Flüchtlinge gelten Erleichterungen beim Familiennachzug.

Anträge für den Familiennachzug können bei der zuständigen Botschaft oder dem zuständigen Generalkonsulat gestellt werden.

⇒ **Weitere Informationen finden Sie hier.**

Unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

⇒ **Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in Deutschland sind.**

⇒ **Hier finden Sie weitere Informationen**

Bei **unbegleiteten Minderjährigen** läuft das Asylverfahren etwas anders ab. Das zuständige **Jugendamt** ist verantwortlich.

⇒ **Jugendamt Kreis Höxter**

 [Moltkestr.12, 37671 Höxter](#)

Jugendmigrationsdienst AWO Kreisverband Paderborn e.V.

Beratungsstelle für junge Geflüchtete und Migrant*innen im **Alter von 12 bis 27** Jahren. Beim Jugendmigrationsdienst können Sie sich kostenlos beraten lassen.

Kontakt: Claudia Horster

Zuständig für den ganzen Kreis Höxter

 [0525127405](tel:0525127405) oder [01622444373](tel:01622444373)

 c.horster@awo-paderborn.de

Zur Website ⇒ **Jugendmigrationsdienst AWO (Deutsch)**

Finanzielle Unterstützung

"Asylbewerberleistungsgesetz" (AsylbLG)

Vor dem Asylantrag und während des Asylverfahrens ist die finanzielle Unterstützung durch das "Asylbewerberleistungsgesetz" geregelt.

Nach Ihrer Ankunft ist die Erstaufnahmeeinrichtung für die Unterkunft, Essen und medizinische Versorgung zuständig. Sie bekommen Sachleistungen und einen monatlichen Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse.

Personen im **laufenden Asylverfahren und mit Duldung** bekommen vom **Sozialamt** finanzielle Unterstützung.

Sozialgesetzbuch (SGB II)

Personen mit einem Aufenthaltstitel erhalten finanzielle Unterstützung durch das **Jobcenter**. Sie bekommen einen Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse. Die Kosten für eine eigene Wohnung werden übernommen. Die **Größe der Wohnung ist begrenzt**.

Genauere Informationen bekommen Sie beim [Jobcenter](#) (Geschäftsstelle Höxter: ☎ [0527169950](tel:0527169950); Geschäftsstelle Warburg: ☎ [0564174890](tel:0564174890))

Bezahlkarte für Geflüchtete

Bezahlkarte

Ab 2025 wird in Nordrhein-Westfalen die Bezahlkarte eingeführt. Die Karte gibt es für **Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** bekommen. Die Karte erhalten Sie von ihrem zuständigen Amt. Die Bezahlkarte gibt es digital oder als Plastikkarte.

Sie brauchen kein Bankkonto. Die Sozialleistungen werden direkt auf die Bezahlkarte gebucht.

- Sie können mit der Karte **online einkaufen**, in **Geschäften bezahlen** (da wo EC-Karten akzeptiert sind) und dort auch **Geld kostenlos abholen - bis 50 Euro im Monat**. Bei einem Bankautomaten werden beim Abheben Gebühren erhoben.
- Die Geschäfte, in denen die Karte zum Geldabholen akzeptiert wird, sind auf der **Internetseite [Socialcard.de](https://socialcard.de)** zu sehen. (z.B. ALDI, LIDL, Rossmann, Müller etc).
- **Bezahlung des Deutschlandtickets:** Sie müssen zuerst zur Leitung der Unterkunft gehen (z.B. ZUE Bad Driburg/ ZUE Borgentreich). Dort werden individuelle Regelungen für die Geflüchteten gefunden. Grundsätzlich kann das Deutschlandticket aber weiter erworben werden.

Achtung: Haben Sie bereits ein Bankkonto, das Sie bisher genutzt haben, dann achten Sie unbedingt darauf, dass genug Geld auf dem Konto ist. Entweder zahlen Sie das erlaubten Bargeld von 50 Euro auf das Konto ein oder Sie kündigen das Konto - denn die Kontogebühren werden weiter abgebucht, auch wenn es keine Einzahlungen gibt. Dadurch können Schulden entstehen.

⇒ **Alle Informationen finden Sie auf [Socialcard.de](https://socialcard.de)** (in verschiedenen Sprachen).

Residenzpflicht und Wohnsitzauflage

Residenzpflicht

Die **Residenzpflicht** (auch räumliche Beschränkung des Aufenthalts genannt) gilt für die **ersten 3 Monate**. Asylbewerberinnen und Asylbewerber im laufenden Asylverfahren und Geduldete dürfen sich nur im **festgelegten Gebiet** aufhalten. Welches Gebiet das ist, steht in der Aufenthaltsgestattung.

Ohne Genehmigung von der Ausländerbehörde darf das festgelegte Wohngebiet nicht verlassen werden.

Nach 3 Monaten wird die Residenzpflicht aufgehoben. Die Ausländerbehörde kann die Residenzpflicht verlängern.

Wohnsitzauflage

Eine Wohnsitzauflage ist eine **Wohnsitzzuweisung**. Das heisst: Während des laufenden Asylverfahrens ist der Wohnsitz auf das **Gebiet der Zuweisungskommune** beschränkt. Auch dies steht in der Aufenthaltsgestattung.

Auch nach Abschluss des Asylverfahrens gilt eine Wohnsitzauflage für anerkannte Geflüchtete und für Geduldete, die Sozialleistungen bekommen.

Wer ab dem 01.01.2016 in Deutschland anerkannt wurde, muss **für 3 Jahre an einem bestimmten Ort wohnen**. Den Bescheid zur Wohnsitzauflage erlässt die Bezirksregierung Arnsberg, in der Regel zusammen mit dem BAMF-Bescheid.

Mit einer Wohnsitzauflage darf man sich frei im Bundesgebiet bewegen. Wohnen muss man aber an dem zugewiesenen Ort.

Die Wohnsitzauflage kann geändert oder aufgehoben werden:

- wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird (mindestens 15 Stunden in der Woche) mit einem Mindestgehalt von 712 Euro netto,
- wenn eine Berufsausbildung, eine schulische Ausbildung oder ein Studium aufgenommen wird,
- bei Aufnahme von berufsorientierenden und berufsvorbereitenden Maßnahmen,
- zur Familienzusammenführung (Kernfamilie = Ehepartner und Kinder),
- im Härtefall (Tod oder Pflegebedarf eines Angehörigen).

Die **Änderung** oder **Aufhebung der Wohnsitzauflage** muss beantragt werden. **Informieren Sie sich bei der [Ausländerbehörde](#)** wie und wo Sie den Antrag stellen müssen.